

# Modernisierung des Kirchenvorstandsrechts

## Synoptische Darstellung der wesentlichen Änderungen

	<b>Entwurf KVVG; Stand 02.03.2022</b>	<b>VVG von 1924</b>
<b>Amtszeiten</b>	<p>§ 8 Absatz 1: <b>vier</b> Jahre</p> <p>Die verkürzten Amtszeiten bieten mehr Flexibilität.</p> <p>Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitschaft zu einem langfristigen ehrenamtlichen Engagement vermehrt abnimmt.</p>	<p>§ 8 Absatz 1 Satz 1: <b>sechs</b> Jahre</p>
<b>Rollierendes System</b>	<p>Das rollierende System ist nicht mehr vorgesehen und würde aufgrund der sehr langwierigen Wahlvor- und -nachbereitungen bei den verkürzten Amtszeiten zu einer fast dauerhaften Arbeitsbelastung der Verantwortlichen vor Ort führen.</p> <p>Durch die vermehrte hauptamtliche Unterstützung des Kirchenvorstandes – etwa durch Verwaltungsleitungen – sowie die Möglichkeiten einer modernen Protokollführung steht auch nicht ein Erfahrungs- und Kontinuitätsverlust in größerem Maße zu befürchten.</p>	<p>§ 8 Absatz 1 Satz 2: Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus.</p> <p>Dadurch muss alle drei Jahre eine KV-Wahl stattfinden. Das rollierende System erfordert einen hohen Arbeitsaufwand, ermöglicht aber auch einen großen Wissenstransfer und Kontinuität im Gremium.</p>
<b>Zusammensetzung</b>	<p>§§ 5 und 6: Die Regelungen zur Zusammensetzung des Kirchenvorstandes knüpfen an die entsprechende Vorgängerregelung an, sehen aber zusätzlich neue Optionen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrer (Pfarrverwalter /</li> </ul>	<p>§§ 2 und 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrer (Pfarrverwalter / Pfarrverweser ebenfalls erfasst) = Vorsitzender</li> <li>• Gewählte Mitglieder</li> <li>• Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtig-</li> </ul>

	<p>Pfarrverweser ebenfalls erfasst) = Vorsitzender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens fünf gewählte Mitglieder</li> <li>• Mindestens eine vom PGR aus seinen Reihen gewählte Person</li> </ul> <p>→ Hinsichtlich der Zahl der gewählten Mitglieder wird eine flexiblere Handhabung ermöglicht, so dass örtliche Bedürfnisse und Ressourcen Berücksichtigung finden können. In diözesanen Ausführungsbestimmungen sind die näheren Modalitäten zu regeln.</p> <p>→ Aufgrund besonderen Rechtstitels Berechtigte (Stichwort: Patronate) sind nicht mehr im KV vorgesehen. Mit dem Verzicht auf die Übernahme einer entsprechenden Regelung wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die in anderen Vermögensverwaltungsgesetzen bereits seit längerem vollzogen ist.</p>	<p>te</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. weitere Seelsorgegeistliche</li> </ul> <p>Die Zahl der gewählten Mitglieder richtet sich nach der Seelenzahl der Kirchengemeinde (vgl. § 3). Ausnahmen sind dabei nicht vorgesehen.</p>
<p><b>Geschäftsführender Vorsitz</b></p>	<p>§ 6 Absatz 3 und 4:</p> <p>Diese in einigen (Erz-)Diözesen bereits bewährte Rolle des geschäftsführenden Vorsitzenden wird nun in das Gesetz eingeführt und mithin in allen (Erz-)Diözesen in NRW ermöglicht. Bisher erfolgte eine entsprechende Regelung diözesanrechtlich in der Geschäftsanweisung.</p>	<p>Die Rolle war im Erzbistum Köln in der Vergangenheit bereits über die Geschäftsanweisung vorgesehen.</p>

	Der Pfarrer soll durch die ständige Vertretung von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.	
<b>Territorialprinzip</b>	<p>Öffnung des Territorialprinzips: Das aktive und passive Wahlrecht kann auch von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der jeweiligen Kirchengemeinde haben (auch über Diözesangrenzen hinaus, jedoch beschränkt auf angrenzende Diözesen), ausgeübt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Flexibilisierung insbesondere aus pastoraler Sicht zweckmäßig, für PGR bereits möglich.</li> <li>→ Entspricht veränderten Strukturen und Lebensgewohnheiten.</li> <li>→ Diözesane Grenzen in NRW teils in zusammenhängenden urbanen Gebieten.</li> <li>→ Aber: Regel-Ausnahme-Verhältnis.</li> </ul>	Strenges Territorialprinzip: Wahlberechtigt ist nur, wer am Wahltag seit einem Jahr an dem Orte der Gemeinde wohnt.
<b>Vorschlagsliste</b>	<p>Mit § 11 Absatz 3 erfolgt ein programmatischer Apell zu einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis.</p> <p>Ein solches erscheint auch aus gesetzgeberischer Sicht und vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher und innerkirchlicher Debatten sehr erstrebenswert.</p>	Das VVG enthält keine entsprechende Regelung.
<b>Sitzungseinladung</b>	<p>Gemäß § 15 erfolgt die Einladung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Schrift- oder Textform (Einladungen per E-Mail sind also möglich)</li> <li>• spätestens eine Woche</li> </ul>	<p>Gemäß § 12 VVG muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlich,</li> <li>• unter Angabe des Gegenstandes und</li> <li>• spätestens am Tag vor der Sitzung geladen werden.</li> </ul>

	<p>vor der Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen</li> <li>• bei Eilbedürftigkeit besteht die Möglichkeit verkürzter Ladungsfrist.</li> </ul> <p>Insbesondere was Form und Frist der Einladung angeht, erfolgen wesentliche und erforderliche Erleichterungen im Vergleich zu den Vorgängerregelungen.</p>	
<b>Amtsenthbung eines Kirchenvorstandsmitglieds</b>	<p>§ 14 sieht zusätzlich ein Initiativrecht des Kirchenvorstandes vor. Die Entscheidung erfolgt durch das Generalvikariat. Die Amtsenthebung ist aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen denkbar.</p>	<p>§ 7 Absatz 2:</p> <p>Das Generalvikariat kann Mitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels entlassen.</p>
<b>Befangenheit</b>	<p>§ 19 Absatz 1 verweist auf §§ 82 – 84 AO. Die Befangenheitsregelungen werden insofern erweitert.</p>	<p>§ 13 Absatz 3 sieht einen Ausschluss von Beratungen und kein Stimmrecht bei Gegenständen vor, an denen Mitglieder selbst beteiligt sind. Bisher sind die Befangenheitsregelungen nur in den Ausführungsbestimmungen für die Vermögensverwaltung geregelt.</p>
<b>Öffentlichkeit der Sitzungen</b>	<p>Gemäß § 16 sind Sitzungen dem Grunde nach nichtöffentlich, wobei der Kirchenvorstand im Einzelfall die Öffentlichkeit beschließen kann. Absatz 2 enthält Regelbeispiele für zwingend nichtöffentlich zu behandelnde Beratungsgegenstände.</p>	<p>Das VVG enthält hierzu keine Regelungen.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schaffung von Rechtssicherheit,</li> <li>→ KV muss sich im Einzelfall mit der Frage der Öffentlichkeit befassen: Möglichkeit zur Schaffung von mehr Transparenz.</li> </ul>	
<b>Besondere Sitzungs- und Beschlussformate</b>	<p>§ 18 ermöglicht dauerhaft virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen sowie Stern- und Umlaufverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Ermöglichung eines erleichterten Arbeitsmodus; aber: Regel-Ausnahme-Verhältnis</li> <li>→ Erstmals auch Stern- oder Umlaufverfahren möglich; Abweichung von dem VVG zugrundeliegenden Anwesenheitsgrundsatz</li> </ul>	Das war bislang nur Übergangsweise über eine im Zuge der Pandemie kurzfristig erfolgte Änderung der Geschäftsanweisung möglich.
<b>Vertretungsregelungen</b>	<p>§ 21: Die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen werden schriftlich unter Beidrückung des KV-Siegels durch den Vorsitzenden oder durch eine mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person und <u>einem</u> weiteren Mitglied abgeben.</p> <p>Erleichterungsmöglichkeiten bei Gefahr im Verzuge sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung (Regel-Ausnahme-Verhältnis) sind vorgesehen.</p> <p>Der Vorschrift kommt eine Sicherungsfunktion zu. Das Vorgehen ist gewohnheitsrechtlich erprobt und Teil langjähriger Verwaltungspraxis auch im</p>	<p>§ 14 Satz 2:</p> <p>Die Kirchengemeinde verpflichtende Willenserklärungen werden schriftlich durch den Vorsitzenden oder eine mit dem stellvertretenden Vorsitz betraute Person und <u>zwei</u> Mitglieder unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben.</p>

	staatlichen Bereich.	
<b>Elektronische Protokollführung</b>	§ 20 sieht die Möglichkeit der elektronischen Protokollführung vor. Ist eine revisionssichere Ablage in elektronischer Form sichergestellt, muss ein Ausdruck in der Sitzung nicht gefertigt werden und es bedarf keiner Ablage in Papierform.	§ 13 Absatz 4 sieht eine elektronische Protokollführung nicht explizit vor.
<b>Gemeindeverbände</b>	Um den jeweiligen diözesanen Bedürfnissen und Gepflogenheiten gerecht zu werden, bilden die §§ 25 ff. einen rechtlichen Rahmen, welcher durch diözesane Regelungen konkretisiert werden können.	Bisher nur rudimentär in §§ 21 ff geregelt.